

Vorbemerkung

Die Ergebnisse der BVSK-Honorarbefragung 2024 liegen vor. Insgesamt haben sich 2024 etwa 94 % der BVSK-Mitglieder an der Honorarbefragung beteiligt. Die Methodik aus der Honorarbefragung 2022 wurde beibehalten.

Ergebnis

Inflationsbereinigt hat sich der Honorarkorridor, in dem sich die Mehrzahl der BVSK-Mitglieder bewegt (HB V), seit dem Pandemiejahr 2020 über alle Schadenstufen hinweg deutlich abgesenkt. Diese Entwicklung war bereits bei der Honorarumfrage 2022 zu beobachten (vgl. dort) und sie hat sich mit der Honorarumfrage 2024 fortgesetzt. So sind in den letzten vier Jahren insbesondere die oberen Korridorwerte je Schadenklasse inflationsbereinigt um -2,75 % bis -11,73 % gesunken. Aber auch die unteren Korridorwerte sind ganz überwiegend inflationsbereinigt abgefallen, und zwar -0,05 % bis -2,75 %. Lediglich in den beiden niedrigsten Schadenstufen (bis 750 EUR) und den bisher höchsten (42.500 bis 50.000 EUR) gab es leichte Erhöhungen. Im Gesamtergebnis bleibt jedenfalls festzuhalten, dass seit 2020 die Teuerung der Sachverständigenhonorare von BVSK-Mitgliedern nach Schadenstufen auch weiterhin deutlich unterhalb der Inflationsrate sowie der zu beobachtenden speziellen Teuerung im Kfz-/Werkstattbereich liegt.

Methodik

Der Fragebogen zur Honorarbefragung 2024 wurde den Mitgliedern des BVSK als elektronisches Dokument zur Verfügung gestellt. An der BVSK-Honorarbefragung 2024 haben 94% der BVSK-Mitglieder teilgenommen. Mitglieder mit mehreren Betriebsstandorten haben für alle Standorte nur ein Dokument abgegeben. Genaue statistische Erhebungen über die Zahl der Schadengutachten, die durch Mitglieder des BVSK erstellt werden, liegen nicht vor. Soweit ein Abgleich mit den allgemeinen Abrufzahlen und den Veröffentlichungen anderer Marktbeteiligter möglich ist, wird hier von etwa einer Million Schadengutachten ausgegangen.

Insoweit ist insbesondere – bezogen auf die Gruppe der freiberuflich tätigen Sachverständigen – eine repräsentative Befragung entstanden. Vor allem in Bezug auf die erstellten Schadengutachten in diesem Segment dürfte wie in den Vorjahren ein Marktanteil von rund 75 % in die Befragung eingeflossen sein.

Aus statistischen Gründen wurden sowohl die unteren wie auch die oberen 5 % „Ausreißer“ abgeschnitten und sind nicht in die veröffentlichte Honorarbefragung eingeflossen. Mindestens 55 % der befragten Sachverständigen berechneten ihre Honorare innerhalb des Honorarkorridor V.

An der Befragung haben ausschließlich BVSK-Mitglieder teilgenommen. Kfz-Sachverständige, die Mitglied im BVSK sind, zeichnen sich u.a. durch ihre besondere Sachkunde und Unabhängigkeit aus. Demgegenüber sind die Begriffe „Sachverständiger“ oder „Gutachter“ in Deutschland keine gesetzlich geschützten Berufsbezeichnungen. Weder gibt es Mindestanforderungen an die Qualifikation noch an die Unabhängigkeit oder Seriosität eines

Sachverständigen. Seit seiner Gründung 1959 ist das besondere Anliegen des BVSK daher die Qualität, Kompetenz und Unabhängigkeit von Kfz-Sachverständigen sowie die nachhaltige Etablierung eines entsprechenden Berufsbildes durchzusetzen. Eckpunkte dieses Berufsbildes und zwingende Voraussetzung für die Mitgliedschaft im BVSK, sind vor allem eine fundierte Berufsausbildung, insbesondere zum Kfz-Ingenieur, -Techniker oder -Meister, sowie der Nachweis einer darüberhinausgehenden besonderen Sachkunde als Sachverständiger im Rahmen einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung durch eine Bestellungskörperschaft oder einer vom BVSK anerkannten Zertifizierung durch eine von der DAkkS akkreditierten Zertifizierungsstelle (IfS, ZAK-Zert). Daneben dürfen Sachverständige, um dem Berufsbild des BVSK zu entsprechen, keiner Neben- oder Haupttätigkeit nachgehen, die ihre Unabhängigkeit und Objektivität in Frage stellt. Zudem müssen sich alle Mitglieder des BVSK regelmäßig weiterbilden und dies auch nachweisen. **Die Honorarbefragung gibt somit wieder, was BVSK-Sachverständige üblicherweise für ihre Leistungen berechnen.**

Demgegenüber stellt der BVSK keine Erhebungen zu Honoraren von Sachverständigen an, die nicht Mitglied im BVSK sind. Der BVSK kann aber nicht ausschließen, dass Sachverständige, die den hohen Anforderungen, die der BVSK an die Berufsausübung stellt, nicht gerecht werden, trotzdem versuchen, sich an der Honorarbefragung zu orientieren.

Von der Befragung nicht erfasst, sind darüber hinaus Dienstleistungen, die eine persönliche Inaugenscheinnahme durch virtuelle Besichtigungen ersetzen, da diese nicht geeignet sind, die tatsächliche Schadenhöhe im Einzelfall festzustellen und rechtssicher zu dokumentieren. Eine Schadenkalkulation, die auf einer solchen Grundlage gefertigt wurde, ist nicht als vollwertiges Gutachten anzusehen.

Neben- und Zusatzkosten

Nachdem der Bundesgerichtshof hinsichtlich der Höhe anfallender Nebenkosten eine Orientierung am JVEG revisionsrechtlich nicht beanstandet hat, wurde auch 2024 auf eine gesonderte Nebenkostenbefragung bei den BVSK-Mitgliedern verzichtet (vgl. BGH; Urteil vom 26.04.2016; Az: VI ZR 50/15). Stattdessen wurden in der Kurzerläuterung unterhalb der Honorartabellen, einige Nebenkosten, wie sie im JVEG aufgeführt sind oder von der Rechtsprechung seit Jahren anerkannt werden, beispielhaft aufgelistet. Diese Liste ist aber nicht abschließend zu verstehen. Auch darüberhinausgehende Neben- und Zusatzkosten werden regelmäßig gesondert ausgewiesen und abgerechnet, was nach dem Bundesgerichtshof auch nicht zu beanstanden ist (vgl. BGH, Urt. v. 12.03.2024, VI ZR 280/22). Soweit die Gutachtenerstellung demnach weitere Dienstleistungen – beispielsweise im Bereich der Achs- oder Karosserievermessung, Fehlerspeicherauslese, einen Datenabruf oder die Benutzung einer Hebebühne – erfordert, werden derartige Fremdkosten in der Regel gesondert ausgewiesen und sind üblicherweise kein Bestandteil des Grundhonorars.

Lesart der Honorarbefragung

Die Berechnung des Sachverständigengrundhonorars richtet sich nach den prognostizierten Netto-Reparaturkosten, die Befragung gibt ebenfalls das Grundhonorar in netto wieder. Dabei ist für die korrekte Lesart der Befragung zu beachten, dass immer die nächsthöhere „Schadenstufe“ („bis zu“) ausschlaggebend ist – und nicht der Wert, der „durchbrochen“ wurde.

Sowohl im technischen (Unmöglichkeit der Reparatur) als auch in den Fällen des wirtschaftlichen Totalschadens, in denen die Reparaturkosten zuzüglich einer etwaigen Wertminderung den Wiederbeschaffungswert übersteigen, ist die Bemessungsgrundlage für das Sachverständigenhonorar der Wiederbeschaffungswert brutto.

Zusammenfassung

Die Honorarbefragung des BVSK ist seit Jahrzehnten wichtiger Anhaltspunkt für die Überprüfung der Üblichkeit und Erforderlichkeit des Honorars des Kfz-Sachverständigen und dient der Rechtsprechung als anerkannte und geeignete Schätzgrundlage im Sinne des § 287 ZPO.

Der BVSK hat auch 2024 einen hohen Aufwand betrieben, um statistischen und kartellrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden. Die BVSK-Honorarbefragung dient der Rechtsprechung als geeignete Schätzgrundlage im Sinne des § 287 ZPO. Der BVSK kann nicht ausschließen, dass sich Sachverständige an dieser Honorarbefragung orientieren, die nicht Mitglied des BVSK sind und nicht den hohen Anforderungen an Qualität, Qualifizierung, Neutralität und Unabhängigkeit der BVSK-Sachverständigen entsprechen. Dazu gehört auch, dass die Gutachten nach den Richtlinien des BVSK bzw. des IfS und der Bestellskörperschaften zu erstellen sind.

Auch nicht erfasst von der Befragung 2024 sind Dienstleistungen einzelner Anbieter, die die persönliche Inaugenscheinnahme durch virtuelle Besichtigungen ersetzen. Derartige „Produkte“ können allenfalls eine Indikation zur Schadenhöhe geben, sind aber nicht geeignet, die tatsächliche Schadenhöhe im Einzelfall festzustellen und auch rechtssicher zu dokumentieren. Sie sind mithin auch nicht als vollwertige Gutachten anzusehen.

Potsdam, 12.02.2025

gez.

Martin Schmelcher

Geschäftsführer

BVSK-Honorarbefragung 2024 - Auswertung des Grundhonorares

Datensätze 1021

Schadenhöhe* bis	HB I	HB II	HB III	HB IV	HB V Korridor von - bis	
500,00	185 €	211 €	306 €	299 €	265 €	306 €
750,00	231 €	252 €	340 €	333 €	300 €	340 €
1.000,00	275 €	300 €	399 €	391 €	354 €	399 €
1.250,00	342 €	364 €	446 €	436 €	396 €	446 €
1.500,00	392 €	405 €	483 €	472 €	432 €	483 €
1.750,00	421 €	436 €	515 €	504 €	463 €	515 €
2.000,00	453 €	466 €	545 €	534 €	491 €	545 €
2.250,00	479 €	491 €	573 €	561 €	514 €	573 €
2.500,00	502 €	515 €	600 €	588 €	541 €	600 €
2.750,00	526 €	539 €	626 €	614 €	565 €	626 €
3.000,00	548 €	561 €	651 €	638 €	588 €	651 €
3.250,00	568 €	582 €	674 €	661 €	610 €	674 €
3.500,00	588 €	603 €	699 €	685 €	632 €	699 €
3.750,00	609 €	625 €	723 €	709 €	655 €	723 €
4.000,00	630 €	646 €	748 €	733 €	678 €	748 €
4.250,00	651 €	666 €	769 €	754 €	699 €	769 €
4.500,00	671 €	686 €	792 €	777 €	719 €	792 €
4.750,00	688 €	703 €	810 €	795 €	737 €	810 €
5.000,00	705 €	721 €	830 €	815 €	756 €	830 €
5.250,00	724 €	740 €	851 €	835 €	774 €	851 €
5.500,00	744 €	759 €	873 €	856 €	793 €	873 €
5.750,00	759 €	776 €	890 €	874 €	811 €	890 €
6.000,00	777 €	794 €	912 €	895 €	830 €	912 €
6.500,00	803 €	821 €	941 €	924 €	857 €	941 €
7.000,00	828 €	846 €	971 €	953 €	884 €	971 €
7.500,00	853 €	870 €	1.000 €	982 €	911 €	1.000 €
8.000,00	882 €	901 €	1.035 €	1.016 €	943 €	1.035 €
8.500,00	912 €	931 €	1.069 €	1.049 €	975 €	1.069 €
9.000,00	942 €	961 €	1.103 €	1.083 €	1.004 €	1.103 €
9.500,00	970 €	990 €	1.134 €	1.113 €	1.032 €	1.134 €
10.000,00	1.000 €	1.021 €	1.166 €	1.145 €	1.063 €	1.166 €
10.500,00	1.030 €	1.052 €	1.204 €	1.183 €	1.096 €	1.204 €
11.000,00	1.058 €	1.080 €	1.232 €	1.210 €	1.123 €	1.232 €
11.500,00	1.089 €	1.112 €	1.271 €	1.248 €	1.159 €	1.271 €
12.000,00	1.117 €	1.140 €	1.302 €	1.279 €	1.187 €	1.302 €
12.500,00	1.146 €	1.170 €	1.335 €	1.312 €	1.217 €	1.335 €
13.000,00	1.181 €	1.204 €	1.372 €	1.348 €	1.251 €	1.372 €
13.500,00	1.209 €	1.234 €	1.407 €	1.383 €	1.283 €	1.407 €
14.000,00	1.236 €	1.262 €	1.438 €	1.413 €	1.311 €	1.438 €
14.500,00	1.267 €	1.290 €	1.473 €	1.448 €	1.343 €	1.473 €
15.000,00	1.299 €	1.323 €	1.510 €	1.484 €	1.376 €	1.510 €
16.000,00	1.342 €	1.367 €	1.567 €	1.540 €	1.429 €	1.567 €
17.000,00	1.389 €	1.418 €	1.626 €	1.598 €	1.482 €	1.626 €
18.000,00	1.436 €	1.466 €	1.680 €	1.651 €	1.534 €	1.680 €
19.000,00	1.492 €	1.525 €	1.741 €	1.712 €	1.595 €	1.741 €
20.000,00	1.543 €	1.577 €	1.806 €	1.775 €	1.653 €	1.806 €
21.000,00	1.595 €	1.634 €	1.875 €	1.844 €	1.714 €	1.875 €
22.000,00	1.650 €	1.689 €	1.933 €	1.901 €	1.770 €	1.933 €
23.000,00	1.700 €	1.740 €	1.992 €	1.958 €	1.826 €	1.992 €
24.000,00	1.750 €	1.791 €	2.057 €	2.021 €	1.881 €	2.057 €
25.000,00	1.801 €	1.839 €	2.094 €	2.060 €	1.921 €	2.094 €
26.000,00	1.853 €	1.891 €	2.158 €	2.123 €	1.975 €	2.158 €
27.000,00	1.903 €	1.943 €	2.221 €	2.185 €	2.030 €	2.221 €
28.000,00	1.956 €	1.999 €	2.292 €	2.253 €	2.093 €	2.292 €
29.000,00	2.009 €	2.058 €	2.352 €	2.312 €	2.149 €	2.352 €
30.000,00	2.066 €	2.116 €	2.434 €	2.392 €	2.218 €	2.434 €
32.500,00	2.157 €	2.217 €	2.573 €	2.529 €	2.340 €	2.573 €
35.000,00	2.281 €	2.345 €	2.727 €	2.683 €	2.486 €	2.727 €
37.500,00	2.389 €	2.465 €	2.885 €	2.839 €	2.628 €	2.885 €
40.000,00	2.513 €	2.597 €	3.053 €	3.006 €	2.771 €	3.053 €
42.500,00	2.651 €	2.746 €	3.222 €	3.180 €	2.982 €	3.222 €
45.000,00	2.798 €	2.898 €	3.410 €	3.365 €	3.164 €	3.410 €
47.500,00	2.927 €	3.036 €	3.575 €	3.528 €	3.315 €	3.575 €
50.000,00	3.047 €	3.172 €	3.738 €	3.690 €	3.464 €	3.738 €

Legende

*	Schadenhöhe Reparaturkosten netto zuzüglich merkantiler Wertminderung bzw. im Totalschadenschadenfall Wiederbeschaffungswert brutto
HB I	95 % der BVSK-Mitglieder liquidieren oberhalb dieses Wertes
HB II	90 % der BVSK-Mitglieder liquidieren oberhalb dieses Wertes
HB III	95 % der Mitglieder des BVSK berechnen ihr Honorar unterhalb dieses Wertes
HB IV	90 % der Mitglieder des BVSK berechnen ihr Honorar unterhalb dieses Wertes
HB V Korridor	Honorarkorridor, in dem je nach Schadenhöhe zwischen 50 % und 60 % der BVSK-Mitglieder ihr Honorar berechnen.

BVSK-Honorarbefragung 2024 - Befragung Zusatzleistungen

Datensätze 366

Zusatzleistungen	HB I	HB II	HB III	HB IV	HB V Korridor von - bis	
Achsvermessung	120 €	123 €	140 €	139 €	132 €	140 €
Karosserievermessung	225 €	232 €	272 €	270 €	252 €	272 €
Fehlerspeicherauslese	52 €	54 €	74 €	73 €	59 €	74 €

Legende

Alle Werte sind Nettowerte

HB I	95 % der BVSK-Mitglieder liquidieren oberhalb dieses Wertes
HB II	90 % der BVSK-Mitglieder liquidieren oberhalb dieses Wertes
HB III	95 % der Mitglieder des BVSK berechnen ihr Honorar unterhalb dieses Wertes
HB IV	90 % der Mitglieder des BVSK berechnen ihr Honorar unterhalb dieses Wertes
HB V Korridor	Honorarkorridor, in dem je nach Schadenhöhe zwischen 50 % und 60 % der BVSK-Mitglieder ihr Honorar berechnen.

Kurzerläuterungen

An der BVSK-Honorarbefragung 2024 haben 94 % der BVSK-Mitglieder teilgenommen.

Die Schadenhöhe, an der sich das Grundhonorar üblicherweise orientiert, wird übereinstimmend definiert als Reparaturkosten netto (ohne Abzug einer ermittelten Wertverbesserung) zzgl. einer eventuellen merkantilen Wertminderung und im Totalschadenfall (technisch oder wenn die Reparaturkosten zuzüglich einer etwaigen merkantilen Wertminderung den Wiederbeschaffungswert übersteigen) als Wiederbeschaffungswert brutto. Dabei ist für die korrekte Lesart der Befragung zu beachten, dass immer die nächsthöhere „Schadenstufe“ („bis zu“) ausschlaggebend ist – und nicht der Wert, der „durchbrochen“ wurde. Weit überwiegend wird auch in Fällen der sogenannten 130%-Grenze der Wiederbeschaffungswert brutto als Grundlage für die Bemessung der Schadenhöhe herangezogen.

Das Grundhonorar bildet die eigentliche Sachverständigenleistung ab. Die zur Erbringung dieser Leistung anfallenden Nebenkosten sind üblicherweise daneben gesondert zu vergüten (vgl. BGH, Urt. v. 12.03.2024, VI ZR 280/22). Auch 2024 wurde auf eine gesonderte Nebenkostenbefragung bei den BVSK-Mitgliedern verzichtet (vgl. BGH; Urteil vom 26.04.2016; Az: VI ZR 50/15). Die Rechtsprechung orientiert sich im Rahmen des § 287 ZPO, mit Ausnahme der Fahrtkosten, am JVEG und erkennt beispielsweise folgende Nebenkosten als üblich an:

- Fotokosten von 2,00 € netto je Lichtbild und 0,50 € netto je Lichtbild des 2. Fotosatzes
- Schreibkosten von 1,80 € netto pro Seite und 0,50 € netto pro Kopie
- Porto/Telefon pauschal in Höhe von 15,00 € netto sowie
- Fahrtkosten in Höhe von mindestens 0,70 € netto je gefahrenen Kilometer (orientiert an der ADAC-Autokostentabelle). Infolge der besonderen Preissteigerungen, waren bei den Fahrtkosten Anpassungen zu beobachten.

Allerdings ist diese Auflistung nicht abschließend zu verstehen. Auch wenn bestimmte angefallene Neben- oder Zusatzkosten nicht im JVEG ausgewiesen oder in den Kurzerläuterungen der Honorarbefragung aufgeführt sind, werden diese regelmäßig gesondert ausgewiesen und abgerechnet, was nach dem Bundesgerichtshof auch nicht zu beanstanden ist (vgl. BGH, Urt. v. 12.03.2024, VI ZR 280/22). Soweit die Gutachtenerstellung daher weitere Dienstleistungen – beispielsweise im Bereich der Achs- oder Karosserievermessung, Fehlerspeicherauslese, einen Datenabruf oder die Benutzung einer Hebebühne – erfordert, werden derartige Fremdkosten als Zusatzkosten in der Regel gesondert dargestellt und sind üblicherweise kein Bestandteil des Grundhonorars.

Bei den Angaben des Grundhonorars und der Nebenkosten handelt es sich um Nettopreise.

Die Honorarbefragung 2024 beschränkt sich auf Schäden bis zu 50.000,00 €.

Spezialgutachten werden überwiegend mit Stundenverrechnungssätzen zwischen 150,00 € und 200,00 € berechnet.

Die Honorarbefragung gibt wieder, was BVSK-Sachverständige üblicherweise für ihre Leistungen berechnen. Der BVSK kann aber nicht ausschließen, dass auch Sachverständige versuchen, sich an dieser Honorarbefragung zu orientieren, die nicht Mitglied des BVSK sind und nicht den hohen Anforderungen an Qualität, Qualifizierung, Neutralität und Unabhängigkeit der BVSK-Sachverständigen entsprechen. Dazu gehört bspw. auch, dass die Gutachten nach den Richtlinien des BVSK bzw. des IfS zu erstatten sind.

gez. Martin Schmelcher
Geschäftsführer



Nutzungsbedingungen (Stand 29.01.2024)

Herausgeber, Nutzungsvereinbarung

Der BVSK e.V., Menzelstr.5, 14467 Potsdam, ist Herausgeber der Honorarbefragung 2024. Diese bildet die im Zeitraum vor der Veröffentlichung der Honorarbefragung in 2024 berechneten Grundhonorare für die Sachverständigentätigkeit im Bereich der Kfz-Schadenermittlung und -bewertung gemäß der durchgeführten Mitgliederbefragung ab. Die Ermittlung und Auswertung der der mitgeteilten Vergütung wird im Werk erläutert.

Der BVSK e.V. ermöglicht es jedem, der sich mit der Geltung dieser Nutzungsbedingungen einverstanden erklärt hat, das Werk „Honorarbefragung 2024“ gemäß Ziffer 2 ff. dieser Vereinbarung zu nutzen.

Die Nutzungsvereinbarung kommt zustande, wenn der Nutzer auf die Schaltfläche „Herunterladen“ klickt und zuvor den Nutzungsbedingungen zugestimmt hat.

Technische Voraussetzung für das Öffnen der Datei ist ein Programm zur Darstellung von PDF-Dateien.

1. Gegenstand und Umfang der Nutzung

Mit dem Zustandekommen des Nutzungsvertrags gewährt der BVSK dem Nutzer ein nicht exklusives, nicht übertragbares Recht, die Honorarbefragung 2024 als Datei herunterzuladen, den Inhalt der geöffneten Datei auf dem Bildschirm zu lesen, Kopien der Honorarbefragung 2024 herzustellen, zu speichern und auf Dauer gemäß Ziffer 3 zu nutzen. Weitergehende Rechte werden nicht übertragen.

2. Nutzungsrecht

Der Nutzer ist berechtigt, die Honorarbefragung 2024 ausschließlich zum eigenen Gebrauch zu nutzen. Dies umfasst den Gebrauch der Tabellenstruktur zur Darstellung der eigenen Sachverständigenvergütung oder zur Formulierung einer Preisvereinbarung oder Abtretungserklärung mit dem Auftraggeber, sowie den Gebrauch zur Prüfung des Sachverständigenhonorars Dritter (z.B. bei einer juristischen Einzelfallprüfung, insbesondere im Rahmen des § 287 ZPO). Sofern hierbei Einzelwerte aus der Tabelle der Honorarbefragung 2024 abgelesen und / oder benannt werden, ist das Werk korrekt zu zitieren. Hierzu gehört insbesondere die Angabe, aus welcher Spalte der Honorarbefragung 2024 ein Wert entnommen wurde und die korrekte Bezeichnung der Daten der jeweiligen Spalte laut der Legende der Honorarbefragung 2024.

Jede darüberhinausgehende Nutzung in anderen als den gesetzlich zulässigen Fällen ist rechtswidrig.



3. Nicht gestattete Handlungen

Insbesondere folgende Handlungen sind dem Nutzer nicht gestattet:

- die Veränderung, Umgestaltung und / oder Bearbeitung der Honorarbefragung 2024 bzw. der Datei „Honorarbefragung 2024“. Dies gilt sowohl für Veränderungen / Bearbeitungen der ausgedruckten oder elektronischen Form;
- das Ablesen und / oder Benennen von Einzelwerten ohne gleichzeitige Angabe, aus welcher Spalte der Honorarbefragung 2024 diese entnommen wurde und welche Daten die jeweiligen Spalte laut der Legende der Honorarbefragung 2024 beinhaltet;
- die Veröffentlichung / öffentliche Wiedergabe der Honorarbefragung 2024; dies gilt auch für Teile der Honorarbefragung 2024;
- die Nutzung der Honorarbefragung 2024 ohne Zustimmung des BVSK innerhalb einer Software zur Berechnung des Sachverständigenhonorars oder zum Aufbau einer Datenbank;

Im Falle eines schuldhaften Verstoßes ist der BVSK e.V. berechtigt, nach fruchtloser Abmahnung des Verstoßes das Nutzungsrecht fristlos zu kündigen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

Jeder Partei steht das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu.

4. Rechtswahl, salvatorische Klausel

Es gilt deutsches Recht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Fall einer Lücke.